



Sitzung vom
12. August 1997

Mitgeteilt den
13. AUG. 1997

Protokoll Nr.
1705

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Z u o z** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 30. Oktober 1996 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend den Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 (Beschneigung Survih), eine Ergänzung des Zonenplanes (Planausschnitt Lärmempfindlichkeitsstufen) sowie Änderungen und Ergänzungen der Art. 55, 80 und 83 des geltenden Baugesetzes. Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 26 der Bundesverordnung über die Raumplanung (RPV) und ein Umweltverträglichkeitsbericht bezüglich der Beschneigungsanlage für die Skipisten im Gebiet Crasta und Survih liegen vor.

Hinsichtlich der geplanten Beschneigungsanlage beschloss die Gemeindeversammlung Zuoz bereits am 9. Dezember 1993 eine Teilrevision der Ortsplanung, deren Genehmigung mit Regierungsbeschluss Nr. 2892 vom 22. November 1994 wegen fehlender Umweltverträglichkeitsprüfung sistiert wurde. Die Sistierung wurde mit dem Hinweis verbunden, dass die Nutzungsplanung im Verfahren nach Art. 37 KRG via Gemeindeversammlungsbeschluss anzupassen sei, wenn sich aufgrund des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB) Änderungen am Projekt ergeben würden. Am 7. Mai 1996 wurde von Seiten des beauftragten Ingenieurbüros ein angepasstes Projekt mit UVB zur formellen und groben materiellen Prüfung an das Amt für Umweltschutz und das Amt für Raumplanung eingereicht. Mit Schreiben und Aktennotiz vom 13. Mai 1996 nahm das Amt für Raumplanung dazu Stellung. Ein eigentliches verwaltungsinternes Vorprüfungsverfahren wurde bezüglich der angepassten Teilrevision der Ortsplanung nicht durchgeführt.

Mit Verfügung vom 20. Oktober 1994 stimmte das Departement des Innern und der Volkswirtschaft (DIV) vier punktuellen Beschneidungen im Gebiet Crasta / Survih im Verfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) zu. Diese Anlageteile fügen sich nahtlos in das Konzept der Anlagen für die Flächenbeschneidung ein.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 30. Oktober 1996 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 8. November 1996. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 30. Januar 1997 ersucht der Gemeindevorstand Zuoz um Genehmigung der Teilrevision der Ortsplanung im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 RPG obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung.

Der kantonale Richtplan enthält die folgenden Vorhaben, von denen die Gemeinde Zuoz direkt oder indirekt betroffen ist:

- Vorhaben Nr. 09.06 Umfahrung La Punt Chamues-ch bis S-chanf
- Vorhaben Nr. 09.08 Öffentlicher Regionalverkehr

Der Regionale Richtplan Oberengadin enthält die folgenden von der Regierung mit Beschluss Nr. 1052 vom 13. Mai 1997 genehmigten Vorhaben, von denen die Gemeinde Zuoz direkt oder indirekt betroffen ist:

- Vorhaben Nr. 11.1.3 Einkaufszentren
- Vorhaben Nr. 11.3.1 Skigebiete und touristische Transportanlagen
- Vorhaben Nr. 11.3.2 Campingplatzkonzept
- Vorhaben Nr. 11.3.4 Schneeanlagen
- Vorhaben Nr. 11.3.5 Langlaufloipen
- Vorhaben Nr. 11.5.4 Wege
- Vorhaben Nr. 11.6.3a Materialabbau
- Vorhaben Nr. 11.6.3b Inertstoffdeponien
- Vorhaben Nr. 11.6.3c Materialablagerungen

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Zuoz nimmt, soweit dies erforderlich ist, auf die vorerwähnten kantonalen und regionalen Richtplanvorhaben Rücksicht.

Zudem befinden sich folgende Richtplanvorhaben bei den Organen der Regionalplanung in Bearbeitung:

- Vorhaben Nr. 11.2.1: Landschaftsschutzgebiete
- Vorhaben Nr. 11.3.3: Golfanlagen
- Vorhaben Nr. 11.5.1: Strassenverkehr
- Vorhaben Nr. 11.5.2: Öffentlicher Regionalverkehr
- Vorhaben Nr. 11.3.4: Schneeanlagen (Überarbeitung)
- Vorhaben Nr. 11.5.5: Neuer Verkehrsträger

C.

Baugesetz → *ausser Rechtskraft*

Die Teilrevision des Baugesetzes (BauG) vom 30. Oktober 1996 betrifft die Art. 55 (Emissionen, Schallschutz), Art. 80 (Wintersportzone) und Art. 83 (Zonenschema).

Art. 55 und 80

Diese beiden Bestimmungen können ohne Bemerkungen genehmigt werden.

Art. 83 (Zonenschema)

Aus der Formulierung in Art. 83 BauG ist zu schliessen, dass unter dem Begriff „übrige Zonen“ sämtliche Zonen subsumiert werden, welche im Zonenschema nicht aufgeführt sind (sämtliche Nichtbauzonen).

Gemäss Art. 29 und Art. 43 der eidg. Lärmschutzverordnung (LSV) sind den Nutzungszonen Lärmempfindlichkeitsstufen (ES) zuzuordnen, soweit darin die Errichtung von Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen zulässig ist oder soweit es sich um nicht überbaubare Nutzungszonen mit einem erhöhten Lärmschutzbedürfnis handelt.

Gestützt auf die Bestimmung in Art. 83 BauG gilt im übrigen Gemeindegebiet (UeG) generell die ES III gemäss LSV. Das UeG umfasst gemäss Art. 76 BauG - in Übereinstimmung mit Art. 31 KRG - das unproduktive Land sowie jene Flächen, für welche noch keine Grundnutzung festgelegt ist. Tatsächlich ordnete die Gemeinde Zuoz in der geltenden Nutzungsplanung vom 17. Dezember 1981 neben unproduktivem Land und Verkehrsflächen auch zukünftiges Wohnbaugebiet dem UeG zu. Dies verdeutlicht der von der Gemeindeversammlung am 17. Dezember 1981 verabschiedete Gemeindegerichtplan, in welchem in den Gebieten „Chastlatsch“ und „Pundschermaun“ zukünftiges Wohnbauland bezeichnet wurde.

Gebiete, welche Nutzungen mit einem erhöhten Lärmschutzbedürfnis vorbehalten bleiben sollen und in welchen zukünftig keine störenden Betriebe zugelassen werden sollen, namentlich in zukünftigen Wohngebieten, ist vorsorglich die ES II zuzuordnen. Der Gemeinde wird dringend empfohlen, in der laufenden Totalrevision der Ortsplanung die ES in diesem Sinn zu überprüfen und anzupassen.

Im übrigen gibt die Teilrevision des Baugesetzes vom 30. Oktober 1996 zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

D.

Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 (Beschneigung Survih)

1. Formelles

Der Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 trägt kein Beschlussdatum der Gemeindeversammlung. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, diesen formellen Mangel zu beheben und die Pläne mit dem Datum der Gemeindeversammlung vom 30. Oktober 1996 zu versehen.

2. Inhalt

Mit dem Erlass des Generellen Erschliessungsplanes 1:2'000 hat die Gemeinde Zuoz - in Verbindung mit der Bestimmung von Art. 80 Abs. 3 BauG (Wintersportzone) vom 30. Oktober 1996 - die erforderlichen nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Bewilligung und Realisierung einer stationären (festinstallierten) Schneeanlage im Ski-gebiet Crasta - Survih geschaffen. Bestandteil der Planung bilden zum einen die für die Beschneigung erforderlichen Anlagen (Wasser-, Elektrizitäts- und Steuerungsleitungen, Leitungen der öffentlichen Wasserversorgung, Hydranten und weitere Sonderbauwerke) und zum anderen die Kennzeichnung der zu beschneidenden Flächen.

Gegenstand des revidierten Generellen Erschliessungsplanes 1:2'000 bilden zudem weitere Erschliessungsanlagen (Kanalisationsleitung Gemeinde, Land- und Forstwirtschaftsweg, Öffentlicher Fussweg), welche nicht in Zusammenhang mit der Beschneigungsanlage stehen.

3. Beurteilung

3.1 Vorbemerkung

Gemäss der von der Regierung mit Beschluss Nr. 1420 vom 30. Mai 1988 zur Kenntnis genommenen „Wegleitung für Schneeanlagen im Kanton Graubünden“ sind Nutzungsplanungen für Beschneiungsanlagen hauptsächlich unter folgenden Gesichtspunkten zu prüfen:

- Übereinstimmung mit den Hauptgrundsätzen
- Übereinstimmung mit der Richtplanung
- Bedürfnis
- Angemessenheit
- Wasserbezugsnachweis
- Energie
- Umweltverträglichkeit

3.2 Übereinstimmung mit den Hauptgrundsätzen

Die erwähnte „Wegleitung für Schneeanlagen im Kanton Graubünden“ vom Mai 1988 enthält in einem ersten Abschnitt einige Hauptgrundsätze im Sinne von Leitplanken für die künftige Zulassung von Schneeanlagen im Kanton Graubünden. Danach werden einerseits begrenzte Schwachstellenbeschneiungen (sog. punktuelle Beschneiungen) und andererseits Talabfahrtsbeschneiungen sowie Beschneiungen zur Sicherstellung eines angemessenen Pistenangebotes auf Saisonbeginn (sog. Flächenbeschneiungen) als zulässige Zielsetzungen von Beschneiungsanlagen anerkannt, sofern das betreffende Skigebiet bereits erschlossen ist.

Gemäss der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanung soll im erschlossenen Skigebiet Zuoz ein zusammenhängendes Pistensystem im siedlungsnahen Gebiet Crasta / Survih beschneit werden können. Von der Zielsetzung her liegt die geplante

Beschneigung im Rahmen der genannten Hauptgrundsätze gemäss Wegleitung; sie kann unter diesem Aspekt genehmigt werden.

3.3 Übereinstimmung mit der regionalen Richtplanung

Schneeanlagen für die flächenhafte Beschneigung eines zusammenhängenden Pisten-systems, sei es zur Gewährung einer Talabfahrt während der Wintersaison, sei es zur Sicherstellung eines angemessenen Pistenangebotes auf Saisonbeginn, setzen angesichts ihrer Bedeutung und Tragweite für den betroffenen touristischen Raum das Vorliegen eines im regionalen Richtplan festzulegenden Beschneigungskonzeptes voraus.

Die Region Oberengadin verfügt über einen rechtskräftigen regionalen Richtplan Schneeanlagen, welcher mit Regierungsbeschluss Nr. 2025 vom 11. Juli 1988 mit Auflagen und Vorbehalten genehmigt wurde. Im Genehmigungsbeschluss wurde ein Vorbehalt bezüglich der Grösse und der Lage der Schneeanlage in Zuoz angebracht, insbesondere weil ein grober Wasserversorgungsnachweis fehlte.

Die Region Oberengadin überarbeitet derzeit das Richtplanvorhaben Schneeanlagen. Die Vorprüfungsanlage wurde mit Bericht des Amtes für Raumplanung vom 4. März 1997 beurteilt. Die erforderlichen Ergänzungen und Anpassungen seitens der Region Oberengadin sind noch nicht abgeschlossen.

Die Gegenstand des vorliegenden Nutzungsplanverfahrens bildende Schneeanlage ist im genehmigten Richtplan Schneeanlagen im wesentlichen enthalten und im angepassten, jedoch noch nicht erlassenen und genehmigten Richtplanentwurf vorgesehen.

Die richtplanerischen Voraussetzungen für die Genehmigung der Nutzungsplanvorlage der Gemeinde Zuoz sind mit dem genehmigten Richtplanvorhaben Schneeanlagen vom 17. Mai 1988 geschaffen. Durch die Vertiefung der Projektierung erweisen sich die Auflagen und Vorbehalte als überflüssig bzw. als erfüllt.

Die geplanten Beschneiungsanlagen befinden sich im übrigen vollständig innerhalb der gemäss Zonenplan 1:2'000 vom 17. Dezember 1981 rechtskräftig ausgeschiedenen Wintersportzone. Der vorliegende Generelle Erschliessungsplan fügt sich in diesem Sinne auch in die rechtskräftige Zonenplanung der Gemeinde Zuoz ein.

3.4 Bedürfnis

Das Bedürfnis für die geplante Beschneigung kann im Lichte des genehmigten Richtplanvorhabens Schneeanlagen und der im Umweltverträglichkeitsbericht vom April 1996 unter Ziffer 2.3 (Seite 10) enthaltenen Begründung als ausgewiesen betrachtet werden.

3.5 Angemessenheit

Im Rahmen der regionalen Richtplanung Schneeanlagen 1988 wurden die im touristischen Raum Oberengadin insgesamt vorgesehenen Flächenbeschneigungen gemessen am gesamthaft vorhandenen, präparierten Pistenangebot als angemessen beurteilt. Vorbehalten wurden allfällige Abstriche aufgrund des Ergebnisses der definitiven Nutzungsplanungen, der im Rahmen der Nutzungsplanungen durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfungen und im Falle der Beschneigung im Skigebiet Zuoz insbesondere aufgrund des definitiven Wasserversorgungsnachweises.

3.6 Wasserbezug

Bezüglich des Wasserbezugs kann auf den entsprechenden Abschnitt der Umweltverträglichkeitsprüfung (Ziffer 3.8.5.1 hienach) verwiesen werden.

3.7 Energie

Der Energieverbrauch für die Gegenstand der vorliegenden Nutzungsplanung bildenden Schneeanlage wird im Umweltverträglichkeitsbericht (Seite 6, 8) mit rund 19'000 kWh beziffert. Im UVB sind unter Ziffer 3.2 zudem die Nennleistungen für die Anlagen

aufgeführt. Es ist davon auszugehen, dass sich der Energieverbrauch pro beschneite Hektare im Durchschnitt von bestehenden Anlagen bewegen wird, weil das Beschneigungswasser grundsätzlich nicht (energieintensiv) aus tieferen Regionen heraufgepumpt werden muss.

3.8 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

3.8.1 Erfordernis UVP und massgebliches Verfahren

Gemäss Anhang zur bundesrätlichen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 unterliegt die geplante Schneeanlage als Anlagentyp Nr. 60.4 der förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 9 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983, zumal die zu beschneien- den Flächen grösser als 5 ha sind. Massgebliches Verfahren im Sinne der UVPV ist das vorliegende Nutzungsplangenehmigungsverfahren. Zuständige Behörde ist somit die Regierung, welcher der Genehmigungsentscheid zur Nutzungsplanung obliegt (Art. 37 Abs. 3 KRG).

3.8.2 Gegenstand der UVP (Vorhaben)

Gegenstand der UVP bildet die von der Gemeinde Zuoz resp. den Sessel- und Skilifte AG, Zuoz, geplante Beschneiungsanlage für die Beschneigung eines durchgehenden Pistensystems zur Bereitstellung eines minimalen Pistenangebotes auf Saisonbeginn mittels einer stationären Anlage.

Die in der vorliegenden Nutzungsplanung ausgeschiedene Beschneiungsfläche umfasst rund 6,2 ha.

Für die Beschneigung der Pisten (6,2 ha) werden im normalen Winter voraussichtlich rund 8'500 m³ Wasser benötigt. Gemäss vorliegend eingereichtem Wasserversorgungsnachweis soll das Wasser einerseits der öffentlichen Wasserversorgung und andererseits der Ova da Fuschina (Fliessgewässer) entnommen werden.

Entlang der Skilifte Crasta und Survih besteht bereits eine Anlage zur Beschneigung von vier Teilflächen (punktuelle Beschneigung). Mit einem geringen baulichen Mehraufwand soll diese Beschneigung zu einer Flächenbeschneigung von max. 6.2 ha erweitert werden. Dafür werden zusätzlich zu den bereits bestehenden Anlageteilen folgende Bauwerke erstellt:

- Bachwasserfassung und Zuleitung zum Mischschacht (50 m Leitung)
- 100 m Beschneigungs- und Stromleitungen im obersten Teil der Beschneigungsfläche
- 6 zusätzliche Zapfstellen entlang der Leitungen

Gemäss Angaben im UVB (Seite 4) sollen die Bauwerke unterirdisch realisiert werden.

3.8.3 Zweck der UVP

Zweck der UVP bildet einerseits die Prüfung, ob die im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) enthaltenen Angaben im Hinblick auf die Vornahme der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vollständig und richtig sind (Art. 13 Abs. 1 UVPV). Es geht also darum zu prüfen, ob die Angaben im UVB genügen, um beurteilen zu können, ob die Anlage den Vorschriften entspricht und ob die im jetzigen Projektierungsstadium und nach heutigem Wissenstand absehbaren und dem Projekt zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen sowohl einzeln und gesamthaft, als auch in ihrem Zusammenwirken, korrekt ermittelt und bewertet worden sind.

Andererseits bezweckt die UVP die Prüfung, ob bei der Anlage die Vorschriften über den Schutz der Umwelt voraussichtlich eingehalten werden (Art. 13 Abs.3 UVPV), ob also das Projekt voraussichtlich mit den geltenden Vorschriften zum Schutz der Umwelt verträglich ist. Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften über den Umweltschutz ergeben, bleiben vorbehalten.

Sowohl bei der UVB-Vollständigkeitsprüfung als auch bei der eigentlichen Umweltverträglichkeitsprüfung stützt sich die Regierung auf den Beurteilungsbericht des kantonalen Amtes für Umweltschutz vom 26. Juni 1997 ab.

3.8.4 Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB)

Als Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) im Sinne von Art. 9 Abs. 2 USG sind vorliegend die folgenden Unterlagen der [REDACTED], zu betrachten:

- Bericht zu den Grundlagen für die Bewilligung der Nutzungsplanänderung und Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom April 1996
- Flächenbeschneigung, Situationsplan 1:1'000
- Bericht „Untersuchung der Schallemissionen“ vom 4. Juli 1994
- Qualitative Beurteilung zum Bereich Verkehr / Luftreinhaltung der [REDACTED] vom April 1996
- Regionales Beschneiungsanlagenkonzept der [REDACTED] vom September 1989
- Gutachten zur Hydrobiologie der Ova da Fuschina und Aufnahmen zur Vegetation im Zusammenhang mit Beschneigungen vom November 1995 (inkl. 8 Beilagen)

Die im UVB gemachten Angaben werden im Beurteilungsbericht des Amtes für Umweltschutz vom 26. Juni 1997 im wesentlichen als vollständig und richtig beurteilt und genügen für eine abschliessende Beurteilung der Umweltverträglichkeit der fraglichen Beschneiungsanlage.

3.8.5 Beurteilung der materiellen Umweltverträglichkeit (UVP)

3.8.5.1 Gewässerschutz und Fischerei

a) Wasserbezug

Der UVB rechnet mit einem gesamten Wasserbedarf für die Beschneigung von ca. 8'500 m³ pro Saison. Beim Einsatz von 3 Schnee-Erzeugern mit einem Durchsatz von 4.5 l/s pro Gerät (total ca. 15 l/s) ergeben sich ca. 13 bis 18 Schneinächte à 10 Stunden. Grundsätzlich kann die Beschneigung der Flächen mit Wasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Zuoz erfolgen. Zur Schonung der Trinkwasser-

reserven insbesondere in der Hochsaison soll jedoch „soweit möglich“ (UVB S. 6, 1.3.2 Wasserversorgung) auch Wasser aus der Ova da Fuschina verwendet werden.

Das „Gutachten zur Hydrobiologie der Ova da Fuschina und Aufnahmen zur Vegetation im Zusammenhang mit Beschneigungen“ vom Juni 1995, Korrigiertes Exemplar 21.11.95, gemäss Besprechung AfU (abgekürzt: Gutachten) der [REDACTED], enthält Angaben über die Abflussverhältnisse in der Ova da Fuschina.

Die Abflussmessungen im Bericht zeigen u.a., dass zwischen der Messstelle bei der Bergstation des Skilifts Survih (obere Messstelle), wo das Wasser entnommen werden soll, und der Messstelle in der Nähe der Talstation (untere Messstelle = Messstelle Survih Talstation = Messstelle Skilift Crasta) ein grosser Teil des Wassers versickert. So wurden Ende Dezember 1994/Anfang Januar 1995 an der oberen Messstelle zwischen 14 und 17 l/s, an der unteren zwischen 5 und 7 l/s gemessen. Die Versickerungsverluste zwischen den beiden Messstellen betrugen zwischen 9 und 11 l/s. (Die im Winter 1988/89 durchgeführten Abflussmessungen bei der unteren Messstelle ergaben ungefähr folgende Werte: Im November 1988: 4-10 l/s; im Dezember 1988: 4-7 l/s, im Januar 1989: 3-4 l/s).

Das Gutachten stellt fest, dass die Ova da Fuschina ein Fischnährtiergewässer darstellt und als solches zu erhalten ist, was aufgrund der gemessenen Mindestabflüssen bei einer Wasserführung im Winter zwischen 3 und 4 l/s bei der unteren Messstelle möglich sei.

Gemäss dem Gutachten könnte somit der Ova da Fuschina bei der oberen Messstelle eine gewisse Menge Wasser entnommen werden, wenn vorgängig erstens festgestellt würde, wo das Wasser verschwindet, und wenn zweitens die Verluststrecken abgedichtet würden.

Aus der Sicht der Gewässerökologie ist eine Fassung der Ova da Fuschina möglich, sofern an der unteren Messstelle eine Restwassermenge von 5 l/s eingehalten werden

kann und sichergestellt wird, dass durch die Wasserentnahme keine Abschnitte des Gewässers mit offener Wasserführung trocken fallen.

Aus naturkundlicher Sicht wird vermutet, dass der Mehrverbrauch von Wasser aus der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Zuoz für die Beschneidung zur Neufassung von Quellen führen könnte. Grössere, heute noch ungenutzte Quellen speisen sehr oft naturkundlich wertvolle und geschützte Flächen (Flachmoore). Der Fassung von derartigen Quellen als indirekte Folge der Beschneidungsanlage könnte aus naturkundlicher Sicht nicht zugestimmt werden.

Zusammenfassend gelangt die Regierung zum Schluss, dass dem Bau der Wasserfassung sowie der damit verbundenen Leitungen zugestimmt werden kann. Eine Wasserentnahmebewilligung nach Art. 29 GSchG kann vom zuständigen Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) gestützt auf Art. 32 lit. a und b GSchG aufgrund der vorliegenden Unterlagen in folgendem Umfang in Aussicht gestellt werden:

- Entnahme von max. 15 l/s Wasser aus der Ova da Fuschina auf der Höhe der oberen Messstelle (Bergstation Survih, ca. 1880 m ü. M.) vom 1. November bis Ende März;
- Dotierwassermenge an der Fassung min. 5 l/s;
- Restwassermenge an der unteren Messstelle min. 5 l/s;
- Einrichtung zur Kontrolle der Restwassermenge auf der Höhe der Messstelle „Talstation“.

Die Bewilligung wird vom EKUD nach der Zustimmung des DIV zum notwendigen Gesuch für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB) erteilt.

Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse über die Abflussverhältnisse sowie das Einzugsgebiet der Ova da Fuschina ist davon auszugehen, dass ohne Massnahmen zur Reduktion der Versickerungsverluste im Bachabschnitt zwischen der Fassung und der Talstation spätestens gegen Ende Dezember keine Wasserentnahme mehr möglich

sein wird. Die Auflagen in der in Aussicht gestellten Wasserentnahmebewilligung sind jedoch derart formuliert, dass es der Gesuchstellerin überlassen bleibt, Massnahmen zur Reduktion der Versickerungsverluste in der Restwasserstrecke zu treffen und damit die Möglichkeit zur längeren Wasserentnahme aus dem Bach zu schaffen. Diese Massnahmen sind zu gegebener Zeit im Rahmen eines BAB-Verfahrens zu prüfen und zu beurteilen.

Im Zusammenhang mit Abdichtungsmassnahmen ist zu bemerken, dass die damit verbundene verringerte Speisung von Grundwasservorkommen zu keiner Beeinträchtigung derselben führen wird.

3.8.5.2 Natur- und Landschaftsschutz

a) Naturschutz (Flora und Fauna)

Die für die Beschneidung vorgesehenen Flächen betreffen vorwiegend Fettwiesen und Weiden verschiedener Ausprägung. Besondere Vegetationstypen sind in den zu beschneidenden Flächen keine nachgewiesen. Die randlich gelegene Fläche 5 ist gemäss Kartierung der Fornat AG resp. dem Plan Nr. 3108.1-032, Vegetationstypenkartierung, der [REDACTED], ein beweideter Halbtrockenrasen, welcher auf Empfehlung der [REDACTED] aus der Beschneidungsfläche im Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 ausgenommen wurde.

Beim Betrieb der Beschneidungsanlage ist zu beachten, dass zur Schonung der Flora Beschneidungen nur durchgeführt werden, wenn die Verhältnisse für eine einwandfreie Schneequalität gegeben sind. Insbesondere muss unbedingt vermieden werden, dass beim Beschneiden eine Eisschicht mit negativen Auswirkungen auf die Flora entsteht. Nachdem der revidierte Art. 80 Abs. 3 BauG ausdrücklich vorsieht, dass Beschneidungen frühestens ab 1. November und nur auf gefrorenem Boden erfolgen dürfen, erübrigen sich spezielle Auflagen.

Nach Aussagen im UVB (Seite 23, Ziffer 3.3.3) ergeben sich durch die Beschneidung keine negativen Auswirkungen für die Fauna. Dieser Beurteilung kann zugestimmt werden.

Unter dem Aspekt des Naturschutzes ist somit folgende Massnahme zu ergreifen:

- Damit keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen, dürfen dem zum Beschneiden verwendeten Wasser keinerlei Hilfsstoffe zugefügt werden.

b) Landschaftsschutz

Der Bau der Leitungen und der Wasserfassung stellen Eingriffe in die Landschaft dar. Diese Eingriffe können (zumindest in den optischen Auswirkungen) minimiert werden, wenn bei der Planung und beim Bau der Anlage entsprechende Fachleute (siehe auch Bodenschutz) beigezogen werden. Die Zapfstellen sind aus der Sicht des Landschaftsschutzes, wie im Projekt vorgesehen, unterirdisch anzuordnen. Spezielle Auflagen erübrigen sich jedoch, nachdem der revidierte Art. 80 Abs. 3 BauG ausdrücklich anordnet, dass sichtbare Hydrantenanlagen (Zapfstellen) nach Saisonschluss, spätestens per Ende April, zu entfernen sind.

3.8.5.3 Walderhaltung

Für die Erstellung der Beschneidungsanlage muss gemäss UVB kein Waldareal beansprucht werden; unter diesem Aspekt drängen sich keine Massnahmen auf.

3.8.5.4 Bodenschutz

Der grösste Teil der Beschneidungsanlage Zuoz befindet sich in einer Höhenlage zwischen 1760 und 1900 m ü. M.. Bei fachgerecht ausgeführten Eingriffen in die Vegetationsdecke, z.B. beim Bau von Leitungsgräben, können in dieser Höhenlage beeinträchtigte Flächen recht schnell wieder durch Pflanzen besiedelt werden.

Zur Verminderung der Erosion und der Bodenverdichtung müssen beim Bau der Leitungen und der übrigen Anlagen jedoch grundsätzlich folgende Regeln beachtet und Massnahmen getroffen werden:

- Wenn abhumisiert werden muss, sollte dies gründlich geschehen, das heisst bis auf das Muttergestein.
- Der Humus bzw. die Rasenziegel sollten nur dort entfernt werden, wo gegraben werden muss. Auf diese Weise können irreversible Unterbodenverdichtungen verhindert werden. Die Piste neben dem Graben sollte also nicht abhumisiert werden. (Es ist weniger schädlich, den Humus zu verdichten als den Unterboden.)
- Nach der Verlegung der Leitungen ist ein besonderes Augenmerk auf die Wiederherstellung, insbesondere auf das Aufbringen des vorher sorgfältig abgestochenen und zwischengelagerten Humus bzw. der Rasenziegel, zu legen.
- Es sind kleine Baumaschinen mit geringem Bodendruck einzusetzen. Als Baumaschinen eignen sich am besten Raupenfahrzeuge; Pneufahrzeuge sollten nur im Notfall eingesetzt werden und dann mit Terrareifen ausgerüstet sein.
- Arbeiten, die ein Befahren des Bodens mit Baumaschinen erfordern, dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Boden genügend abgetrocknet ist. Bei Regenfällen dürfen die Bauarbeiten nur nach Absprache mit der Baubegleitung weitergeführt werden. Bei starken Regenfällen sind die Bauarbeiten einzustellen (Faustregel: Bei mehr als 10 mm Niederschlag während mindestens 24 Stunden, bei mehr als 25 mm während mindestens 48 Stunden). Solche möglichen Baupausen sind bereits bei der Planung einzubeziehen.

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind diese Massnahmen als Auflagen zu formulieren.

Da es bei der Ausführung von Bauarbeiten ohne spezielle Kenntnisse in Ökologie und insbesondere in Bodenkunde in der Regel schwierig ist zu entscheiden, welche Massnahmen zur Minimierung von negativen Auswirkungen auf den Boden im Einzelfall an einer bestimmten Stelle angemessen sind, ist der Beizug einer Person mit guten

Kenntnissen im Bereich Bodenschutz als Baubegleitung Voraussetzung für eine boden- und pflanzenschonende Bauausführung.

Unter dem Aspekt des Bodenschutzes ist folgende Massnahme zu ergreifen:

- In der Detailprojektierung sowie insbesondere während dem Bau der Anlage ist eine Fachperson beizuziehen.

3.8.5.5 Immissionen (Luftverunreinigungen und Lärm)

a) Immissionen infolge des zusätzlichen Verkehrs

Der Bereich Immissionen infolge des (zusätzlichen) Verkehrs wird im UVB mit einem Spezialbericht qualitativ abgehandelt. Der Bericht kommt zum Schluss, dass durch den Bau und den Betrieb der Beschneigungsanlage auch unter schlechtesten Annahmen keine Bestimmungen der LRV verletzt werden, resp. dass die von der Gemeinde eingeleiteten Massnahmen zur Verkehrsentlastung der Dorfkernzone allfälligen Mehrverkehr zu den Parkplätzen mehr als kompensieren wird. Dieser Beurteilung kann zugestimmt werden; unter diesem Aspekt drängen sich keine zusätzlichen Massnahmen auf.

b) Lärmimmissionen beim Betrieb der Beschneigungsanlage

Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen (ES)

Um beurteilen zu können, ob die Vorschriften der eidg. Lärmschutzverordnung (LSV) eingehalten werden, müssen in der Umgebung der Lärmquellen die Lärmempfindlichkeitsstufen nach Art. 43 LSV bekannt sein. Den im Rahmen der OP-Revision zugeordneten Lärmempfindlichkeitsstufen für die verschiedenen Nutzungszonen kann im wesentlichen zugestimmt werden (vgl. vorstehender Abschnitt C betreffend Baugesetzesrevision).

Betrieb der Beschneigungsanlage

Das Lärmgutachten im UVB „Untersuchung der Schallemissionen“ der [REDACTED] vom 4. Juli 1994 zeigt in Kap. 6.4.3 korrekt auf, unter welchen Betriebsbedingungen die Anlage die Planungswerte der LSV ohne zusätzliche bauliche Massnahmen einhalten kann. Danach bestehen insbesondere an den Hydranten 2 bis 6 grössere tageszeitliche Einschränkungen im Betrieb der Anlage. Zudem müssen für die Beschneigung die leisesten auf dem Markt erhältlichen Schnee-Erzeuger eingesetzt werden.

Unter dem Aspekt Immissionen ist folgende Massnahme zu ergreifen:

- Die Betriebsbedingungen gemäss UVB, Bericht „Untersuchungen der Schallemissionen“, der [REDACTED], vom 4. Juli 1994, Kap. 6.4.3 müssen unter Verwendung der zur Zeit leisesten auf dem Markt erhältlichen Geräte eingehalten werden.

3.9 Abschliessend erforderliche Bewilligungsverfahren

Im Anschluss an die Genehmigung der vorliegenden Nutzungsplanung bedarf es zur Realisierung der vorgesehenen stationären Beschneigungsanlage noch folgender Bewilligungen:

a) Baubewilligung der Standortgemeinde

Jede Beschneigungsanlage bedarf einer Baubewilligung. Das Baueingabeprojekt hat alle vorgesehenen Anlageteile zu enthalten und die im Umweltverträglichkeitsbericht sowie im vorliegenden Genehmigungsbeschluss enthaltenen Auflagen sind mitzuberoücksichtigen. Soweit gewisse Auflagen, namentlich solche für die Bau- und Betriebsphase, im Baueingabeprojekt nicht berücksichtigt werden können, sind sie durch die Gemeinde mittels Auflagen in der Baubewilligung selbst anzuordnen.

b) Zustimmungsverfügung BAB (Art. 5 Abs. 2 KRG)

Die Baubewilligung der Gemeinde ist vorgängig deren Eröffnung an die Gesuchstellerin mitsamt den erforderlichen Baueingabeplänen, Betriebsbedingungen, Auflagen und weiteren erforderlichen Unterlagen noch dem Departement des Innern und der Volkswirtschaft (DIV) zur Zustimmung zu unterbreiten, wobei anzumerken ist, dass es sich dabei nicht mehr um eine Zustimmung zu einer Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG, sondern um eine Zustimmung zu einem nutzungsplankonformen Bauvorhaben gemäss Art. 22 RPG handeln wird.

c) Gewässerschutzrechtliche Bewilligung (Art. 29 GSchG)

Die Wasserentnahme aus der Ova da Fuschina bedarf einer Bewilligung nach Art. 29 GSchG kann. Diese kann gestützt auf Art. 32 lit. a und b GSchG aufgrund der vorliegenden Unterlagen unter Auflagen vom zuständigen Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) in Aussicht gestellt werden.

E.

Zonenplan (Lärmempfindlichkeitsstufen)

Die Ergänzung zum Zonenplan, Planausschnitt Lärmempfindlichkeitsstufen (abweichend vom Zoneneschema), trägt keinen eigentlichen Planmasstab, sondern stellt nur eine willkürliche Verkleinerung der originalen Planvorlage dar. Die Gemeinde wird ersucht, im Rahmen der laufenden Totalrevision der Ortsplanung die Darstellung (massstäblich) zu verbessern.

Materiell geben die im genannten Plan dargestellten Aufstufungen der ES zu keinen Bemerkungen Anlass; der Plan kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG und Art. 9 USG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 30. Oktober 1996 beschlossene Teilrevision des **Baugesetzes** vom 17. Dezember 1981 (geänderte Art. 55, 80, 83) wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2'000** vom 30. Oktober 1996 wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Anweisungen, Hinweisen, Feststellungen und Auflagen genehmigt:

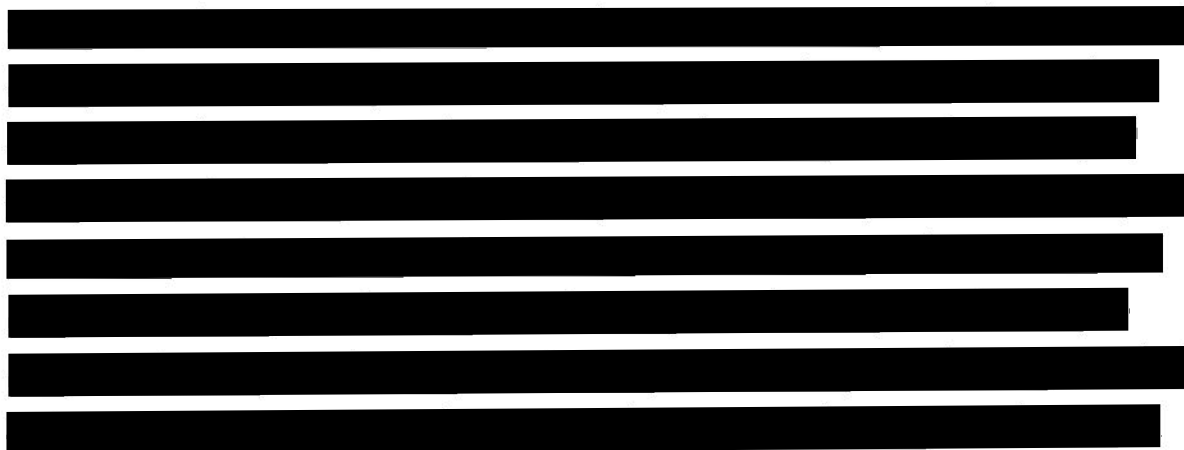
a) Vorgängig der Realisierung der Beschneiungsanlage ist noch das Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Bei der Ausarbeitung des Baugesuches bzw. des ihm zugrundeliegenden Baueingabeprojektes sind der Generelle Erschliessungsplan sowie die nachstehend unter lit. e aufgelisteten Auflagen zu berücksichtigen. Auflagen, die im Baueingabeprojekt nicht berücksichtigt werden können, sind in die zu erteilende Baubewilligung selbst aufzunehmen (Auflagen betr. Bauausführung und Betriebsphase).

Die Baubewilligung ist vor deren Erteilung mitsamt allen eingereichten Plänen, Unterlagen usw. sowie mitsamt den anzuordnenden Auflagen von der kommunalen Baubehörde dem Departement des Innern und der Volkswirtschaft (DIV) zur Zustimmung weiterzuleiten (BAB-Verfahren)

- b) Für die Wasserentnahme aus der Ova da Fuschina ist eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes (EKUD) einzuholen.
- c) Sofern für die Realisierung der Beschneiungsanlage nebst den aufgeführten Bewilligungen allfällige weitere Bewilligungen erforderlich sein sollten, bleiben die entsprechenden Verfügungen vorbehalten.

- d) Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, den Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 mit dem Datum der beschlussfassenden Gemeindeversammlung (30. Oktober 1996) zu versehen.
- e) Es wird gestützt auf den in den Erwägungen (Abschnitt C Ziffer 3.8.4) erwähnten Umweltverträglichkeitsbericht, gestützt auf den dazu erstellten Beurteilungsbericht des Amtes für Umweltschutz vom 26. Juni 1997 sowie unter den nachstehend aufgeführten zusätzlichen Auflagen **festgestellt**, dass die im Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 vom 30. Oktober 1996 vorgesehene ortsfeste Beschneigungsanlage **umweltverträglich** errichtet und betrieben werden kann:
- aa) Generell sind alle im Umweltverträglichkeitsbericht und den zugehörigen Unterlagen vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung umzusetzen resp. durchzuführen, soweit sie nicht durch die folgenden Auflagen modifiziert werden.
- bb) Die im Bericht „Untersuchung der Schallemissionen“ vorgeschlagenen Massnahmen für den Bau und den Betrieb der Anlage sind auszuführen. Insbesondere ist an den untersten sechs Zapfstellen im Bereich der Wohnzonen die Beschneigung nur in dem im UVB ausgewiesenen zeitlichen Umfang und mit den leisesten Geräten vorzunehmen.
- cc) Auf der Höhe der Messtelle „Talstation“ ist eine Einrichtung zur Kontrolle der Restwassermenge zu realisieren.
- dd) Die Zapfstellen sind unterirdisch anzulegen.
- ee) Bei der Projektierung und insbesondere bei der Bauausführung ist eine Fachperson mit anerkanntem Fachwissen im Bereich Bodenschutz beizuziehen.

- ff) Dem zum Beschneien verwendeten Wasser dürfen keine Hilfsstoffe zugefügt werden.
 - gg) Die Beschneidung darf nur unter optimalen Bedingungen erfolgen, die eine einwandfreie Schneequalität gewährleisten.
3. Die **Ergänzung zum Zonenplan** (Planausschnitt Lärmempfindlichkeitsstufen) vom 30. Oktober 1996 wird genehmigt.
 4. Der vorliegende Regierungsbeschluss, der Beurteilungsbericht des Amtes für Umweltschutz vom 26. Juni 1997 sowie die in Abschnitt C Ziffer 3.8.4 (S. 11) aufgelisteten Bestandteile des UVB können - ab dem Datum der öffentlichen Bekanntgabe im Kantonsamtsblatt - während 20 Tagen beim Amt für Raumplanung, Grabenstrasse 1, Ausstellungsraum, 5. Stock, 7000 Chur, eingesehen werden (Auflage nach Art. 20 UVPV).
 5. Gegen Auflagen im vorliegenden Genehmigungsbeschluss kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung Rekurs an das Verwaltungsgericht erhoben werden.
 6. Die Kosten für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung werden nach Massgabe der Beanspruchung der am Verfahren beteiligten Behörden der Gesuchstellerin ([REDACTED]) auferlegt. Der entsprechende Kostenentscheid erfolgt im Rahmen der BAB-Zustimmungsverfügung oder einer separaten Verfügung des Departementes des Innern und der Volkswirtschaft.
 7. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
 8. Mitteilung an [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Maissen

Der Kanzleidirektor:

Dr. Riesen

